

INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg



Nr. 213

Herbst 2026

Jahrgang 52

norla[®]

MESSE
Rendsburg

**3.-6.
September**

Landwirtschaft
Haus & Garten
Ernährung
Energie

Täglich von 9 bis 18 Uhr
Messegelände Rendsburg

Eintritt: 10 €
Schüler, Azubis und Studierende: 5 €

norla-messe.de

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. lädt Sie herzlich ein zum

Landesbauerntag 2026

am Freitag, den 4. September 2026, 10:00 Uhr

im Deula Bildungszentrum

in Rendsburg, Zum Hafen 4, Zugang vom Messeparkplatz Süd

und vorab zum **Get-together ab 9:00 Uhr**

mit den Landesvorstandsmitgliedern, den Kreisvorsitzenden und den Sprecherinnen des Unternehmerinnen-Netzwerkes des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V. bei Brötchen und Kaffee.

Eröffnung: Klaus-Peter Lucht
Präsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Ansprache: Cornelia Schmachtenberg
Ministerin für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

Grußworte: Janet Sönnichsen
Bürgermeisterin der Stadt Rendsburg
Marlies Muxfeldt und Mirco Engelbrecht
Vorsitzende der Landjugend Schleswig-Holstein e.V.

Vortrag: Silvia Breher (MdB), Parlamentarische Staatssekretärin
Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung u. Heimat (BMLEH)
„Agrarpolitik für eine starke Landwirtschaft“

Schlusswort: Ludwig Hirschberg
Vizepräsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Es spielt der Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Alt Duvenstedt.

Die Milcherzeugervereinigung Schleswig-Holstein e.V. lädt Sie herzlich ein zum

**Norla-Milchfrühstück am Mittwoch, den 2. September 2026, 10:00 – 13:00 Uhr,
auf dem Deula-Gelände, Grüner Kamp 13, 24768 Rendsburg, Raum MK 1 und MK 2**

Gern erwarten wir Sie bereits um **9:00 Uhr** zu einem Austausch vor Beginn der Veranstaltung.

Zum Thema **„Zukunft der Milch – Zukunft der Betriebe“**
findet mit ausgewählten Gästen eine Podiumsdiskussion unter Leitung
des Moderators Sönke Hauschild statt.

Anreise:

**Ausreichende Parkmöglichkeiten finden Sie neben dem Messegelände.
Das Parken auf dem Deula-Gelände ist nicht möglich.**

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und über eine rege Beteiligung.
Bitte teilen Sie uns bis zum **25.08.2026** über den nebenstehenden
QR-Code mit, ob Sie an unserer Veranstaltung teilnehmen werden.



<https://bvsh.me/mifrü26>

Wir laden Sie herzlich ein zum

Öffentlichen Schweineforum

am **Donnerstag, 3. September 2026, 14:00 – 15:30 Uhr**
im **Detlef-Struve-Haus, Saal „Schleswig“,**
Grüner Kamp 19-21, 24768 Rendsburg

■ Individuelle, kompetente und günstige Beratung in Ihrer Kreisgeschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Kreisbauernverbandes ist Ihr Berater und Ansprechpartner in allen Betriebs- und Lebenslagen. Unsere Kreisgeschäftsführerinnen und Kreisgeschäftsführer haben einen landwirtschaftlichen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss und haben im Verband eine vertiefende rechtliche Ausbildung erhalten. Dadurch kennen sie nicht nur Ihre landwirtschaftliche Praxis, sondern gehören für alle Fragen rund um Ihren Betrieb zu den Wenigen, die den Gesamtüberblick über die dabei ineinandergreifenden Rechtsbereiche haben. Außerdem steht den Geschäftsstellen – und damit Ihnen – der Rat der Fachreferenten und Syndikusrechtsanwälte aus der Hauptgeschäftsstelle in Rendsburg zur Verfügung. Dies garantiert eine fachlich versierte, kompetente und zuverlässige Beratung für Ihre Anliegen. Als berufsständische Vereinigung ist der Bauernverband Schleswig-Holstein berechtigt, seine Mitglieder in Rechts- und Sozialfragen zu beraten.

Sie können diese Beratung gegen eine überschaubare Kosten-erstattung für alle Fragen im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb beanspruchen. Sie umfasst u. a. folgende Bereiche und Beratungsgegenstände:

- Vertragsrecht (z.B. Pachtverträge, Gesellschaftsverträge, Kaufverträge)
- Düngerecht (Beratung zu Fristen und rechtlichen Vorgaben, Erstellung der Düngebedarfsermittlung, Düngedokumentation und Berechnung der 170-kg-N-Grenze sowie die Meldung bei ENDO-SH)
- EU-Prämienrecht (Sammelantragsstellung, Vertragsnaturschutz, Beratung bei Verstößen)
- Erbrecht (Testament, Überlassungsvertrag)
- Steuerrecht für nicht-buchführungspflichtige Betriebe
- Unterstützung bei Anträgen (Agrardieselanträge, Stromsteuerlastungsanträge)
- Beitrags- und Abgabenrecht (z. B. Anschlussbeiträge, Ausbaubeiträge)
- Erneuerbare Energien (z. B. WKA-, Batteriespeicher- und PV-Verträge)
- Sozialrecht (z. B. Rentenanträge, Betriebs- und Haushaltshilfe, Krankenversicherung, Unfallversicherung)
- Arbeitsrecht (z. B. Arbeitsvertrag, Aufhebungsvertrag, Kündigung, Mutterschutz, Elternzeit)
- Öffentliches Baurecht (z. B. Baugenehmigung, Immissions-schutzrecht, Umnutzung von Wirtschaftsgebäuden)
- Landwirtschaftliches Fachrecht (z. B. Pflanzenschutzmittel, Dauergrünlandumwandlung, Erosionsschutz)
- Tierschutz-, Tierarzneimittel- und Futtermittelrecht

- Naturschutzrecht (z. B. Knickpflege, Biotop- und Artenschutz, Gebietsausweisungen)
- Wasserrecht (z. B. JGS-Anlagen, WSG-Ausgleich, Gewässerunterhaltung, Durchleitungsrechte, Eigenbedarfstankstellen)
- Entschädigungsrecht (Straßenbau, Leitungsentschädigung)
- Schadensersatz, Mängelgewährleistung, Garantie
- Versicherungs- und Finanzberatung (betriebliche und private Versicherungen, gesetzliche Versorgung, private Altersvorsorge, Geldanlagen und Kredite, Hilfe im Schadensfall, Vorsorgevollmachten)
- Recht der Jagdgenossenschaften (AK Jagdgenossenschaften und Eigenjagden)

BVSH

■ Kein Persilschein für heimliche Stallbesuche

Das Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg setzt ein wichtiges Signal für den Rechtsstaat und den Schutz landwirtschaftlicher Betriebe. Die Richter haben unmissverständlich klargestellt: Wer heimlich in fremde Betriebsstätten eindringt, dort Kameras installiert und Aufnahmen anfertigt, kann sich nicht ohne Weiteres auf ein vermeintlich höheres Ziel berufen. Der Zweck heiligt eben nicht die Mittel. Besonders bedeutsam ist die Feststellung des Gerichts, dass kein rechtfertigender Notstand vorlag. Die kritisierte CO₂-Betäubung von Schweinen ist nach geltendem europäischen Recht zulässig. Wer eine Änderung dieser Rechtslage erreichen will, muss dafür demokratische und politische Wege nutzen – nicht den Rechtsbruch.

Damit steht die Entscheidung des OLG Oldenburg in einer Linie mit früheren Urteilen. Bereits das OLG Stuttgart hatte 2018 klargestellt, dass der bloße Verdacht vermeintlicher Missstände keinen Hausfriedensbruch rechtfertigt. Das Gericht erteilte damals dem Versuch eine Absage, nächtliche Stalleinbrüche unter dem Deckmantel des Tierschutzes zu legitimieren. Rechtsstaatliche Kontrollen obliegen den zuständigen Behörden und Gerichten, nicht selbsternannten Aktivisten.

Für die Landwirtschaft ist dies eine wichtige Bestätigung eines grundlegenden Prinzips: Illegale Aufnahmen bleiben grundsätzlich illegal. Wer ohne Erlaubnis Stallanlagen oder Betriebsgebäude betritt, verletzt fremde Rechte. Dies gilt unabhängig davon, welche politische Botschaft später mit den Aufnahmen verbunden werden soll. Die sogenannte Wallraff-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, auf die sich das OLG Oldenburg ausdrücklich stützt, schützt gerade davor, dass rechtswidrig beschaffte Informationen ohne Weiteres veröffentlicht werden dürfen.

Der Bauernverbands-Flyer „Stalleinbruch – was tun?“ weist darauf hin, dass die rechtlichen Folgen des unbefugten Betretens von Stallanlagen erheblich sein können. Neben strafrechtlichen Konsequenzen wegen Hausfriedensbruchs kommen zivilrechtliche Unterlassungsansprüche, Schadensersatzforderungen und gerichtliche Verbote der Verbreitung von Bild- und Filmaufnahmen in Betracht. Ebenso bestehen regelmäßig gute Aussichten, die Veröffentlichung heimlich angefertigter Aufnahmen gerichtlich untersagen zu lassen.

Die Entscheidungen aus Stuttgart und Oldenburg machen deutlich: Tierschutz ist ein wichtiges Gut. Er rechtfertigt jedoch nicht die Missachtung geltender Gesetze. Wenn es für manche Akteure überhaupt noch einer gerichtlichen Klarstellung bedurfte, dass politische Ziele nicht durch Hausfriedensbruch, heimliche

Aufnahmen und die Missachtung fremder Rechte verfolgt werden dürfen, ist das vor allem ein ernüchterndes Zeugnis für das eigene Verständnis von Rechtsstaat und Demokratie. Wer nach den Entscheidungen der Gerichte dennoch lautstark beklagt, dass rechtswidrig beschafftes Material nicht beliebig verbreitet werden darf, verwechselt bürgerschaftliches Engagement mit einem selbst verliehenen Sonderrecht zur Missachtung geltender Gesetze. Die teils hysterisch geführte Empörung in Teilen der Aktivistenszene wirkt deshalb weniger wie ein Beitrag zur demokratischen Debatte als vielmehr wie der Versuch, rechtsstaatliche Spielregeln nur dann anzuerkennen, wenn sie den eigenen politischen Zielen dienen. Gerade in einer Demokratie gilt jedoch: Wer Missstände verändern will, muss Mehrheiten gewinnen und Gesetze ändern – nicht Rechtsbrüche glorifizieren und richterliche Entscheidungen diffamieren.

Dr. Lennart Schmitt / BV SH

■ Krebsvorsorge-Untersuchungen

Welche sind sinnvoll für Frauen und welche für Männer?

Rückblickend auf den Weltkrebstag am 4. Februar rät die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) dazu, die wichtigen Krebsvorsorgeuntersuchungen regelmäßig wahrzunehmen.

Früh erkannt sind insbesondere Brust-, Darm-, Haut- und Gebärmutterhalskrebs sowie verschiedene Formen des Prostatakrebses in der Regel gut heilbar. Es ist daher besonders wichtig, die Vorsorgeuntersuchungen regelmäßig in Anspruch zu nehmen. Denn, je früher Krebs erkannt wird, desto höher ist die Chance einer Heilung. Diese gesetzlichen Früherkennungsuntersuchungen werden von der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) für deren Versicherte vollständig bezahlt:

- Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs für Frauen ab dem Alter von 20 Jahren
- Früherkennung von Brustkrebs für Frauen ab 30 Jahren
- Hautkrebs-Screening für Frauen und Männer ab 35 Jahren. Vor 35 erstattet die LKK im Einzelfall die Kosten einer Untersuchung zu 80 Prozent, jedoch nicht mehr als 20 Euro innerhalb von zwei Kalenderjahren.
- Früherkennung von Prostatakrebs für Männer ab dem Alter von 45 Jahren
- Mammographie-Screening zur Früherkennung von Brustkrebs für Frauen zwischen 50 und 75 Jahren
- Darmspiegelung zur Früherkennung von Darmkrebs für Frauen ab dem Alter von 55 Jahren. Zwischen 50 und 54 Jahren können Frauen einen jährlichen Test auf occultes Blut im Stuhl machen. Alternativ zur Darmspiegelung: Frauen können ab 55 alle zwei Jahre einen immunologischen Test (iFOBT) auf occultes Blut im Stuhl machen, solange noch keine Darmspiegelung in Anspruch genommen wurde.
- Darmspiegelung zur Früherkennung von Darmkrebs für Männer ab dem Alter von 50 Jahren. Alternativ zur Darmspiegelung: von 50 bis 54 Jahren jährliche Stuhltests und ab 55 alle zwei Jahre einen immunologischen Test (iFOBT) auf occultes Blut im Stuhl machen, solange keine Darmspiegelung in Anspruch genommen wurde.

Bei der Darmkrebsvorsorge kommt es seit dem 1. April 2025 zu einer Angleichung beim Anspruch auf die Koloskopie: Alle Versicherten können ab dem Alter von 50 Jahren unabhängig vom

Geschlecht zwischen einem Stuhltest alle zwei Jahre oder einer Koloskopie im Abstand von zehn Jahren wählen. Es sind weiterhin höchstens zwei Koloskopien möglich wobei eine solche ab dem Alter von 65 Jahren als zweite gilt. Weitere Informationen hierzu stehen im Internet unter www.kbv.de/html/1150_73464.php.

Weitere ergänzende Informationen zu allen Vorsorgeuntersuchungen und ihre Intervalle stehen auf der Internetseite www.svlfg.de/vorsorge.

Bonusprogramm der LKK

Neben der regelmäßigen Krebsvorsorge ist es außerdem wichtig, sich gesund zu ernähren, nicht zu rauchen, sich regelmäßig körperlich zu bewegen und wenig Alkohol zu konsumieren, denn ein gesunder Lebensstil kann Krebs vorbeugen. Jeder kann eine Menge für ein gesundes und aktives Leben tun. Deshalb sollen die Bonusprogramme der LKK ein Anreiz sein, ein gesundheitsbewusstes Verhalten weiter zu verstärken. Die zwei Programme: Beim Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten wird ein Bonus in Form einer Geldprämie gewährt, wenn regelmäßig qualitätsgesicherte Leistungen zur Primärprävention in Anspruch genommen werden. Bei der Bonifizierung von Einzelmaßnahmen wird ein Bonus in Form einer Geldprämie gewährt, wenn Gesundheitsuntersuchungen, Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, Schutzimpfungen sowie Kinderuntersuchungen in Anspruch genommen werden. Weitere Informationen zu den Bonusprogrammen stehen auf der Internetseite www.svlfg.de/bonus-gesundheitsbewusst-ikk.

SVLFG



Landtechnisches Lohnunternehmen
Heiko Boysen
Schnell und zuverlässig mit modernster Technik

Unsere Schwerpunkte im Überblick:

- Drei leistungsfähige Kolonnen für die Gras- und Maiseernte. Unsere modernen Feldhäcksler stehen für höchste Schlagkraft und exakte Schnittleistung – wahlweise mit vollem oder halbem Messersatz, individuell auf Ihre Anforderungen abgestimmt. Die integrierte HarvestLab-Sensorik erfasst Erntedaten in Echtzeit und ermöglicht sofortige Anpassungen für optimale Erntequalität und maximale Effizienz.
- Ergänzend stehen drei moderne Güllefässer, sowie flexible Transportlösungen mit LKW oder Schleppergerätschaften zur Verfügung. Darüber hinaus stellen wir ein vielseitiges Portfolio weiterer Dienstleistungen bereit.
- Von der Aussaat bis zur Ernte begleiten wir Ihre Kulturen zuverlässig – inklusive gemeinsamem Einkauf von Saatgut, Dünger und Pflanzenschutzmitteln. Unter anderem arbeiten wir mit Precision Farming und festen Fahrgassen sowie Section Control.

Sie ernten, wir kümmern uns um den Rest.

Wir beraten Sie gerne!
Besuchen Sie uns und überzeugen Sie sich von unserer Technik.



Neukirchen 1, 24972 Steinbergkirche, Tel. 04632/445
E-Mail: heiko.boysen@t-online.de – www.heiko-boysen.de

■ **Schadnagerbekämpfung mit Rodentiziden:** **Zwischen neuer Regulierung, Sachkunde** **und Praxisproblemen**

Die Regelungen für den Einsatz von Rodentiziden und die bislang übliche befallsunabhängige Dauerbeköderung (BUD) werden derzeit grundlegend überarbeitet. Für die Betriebe entstehen daraus zwei zentrale Themenfelder, die es voneinander abzugrenzen gilt: Zum einen das geplante Ende der Dauerbeköderung, zum anderen die Einführung einer zusätzlichen Biozid-Sachkunde ab 2027.

1. Neue Rechtslage bei Rodentiziden und Biozid-Sachkunde

Mit der Änderung der Gefahrstoffverordnung sowie weiterer arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften wurde die rechtliche Grundlage für den Einsatz von Rodentiziden umfassend neu geordnet. Besonders betroffen sind Antikoagulanzen der zweiten Generation, die in der landwirtschaftlichen Schadnagerbekämpfung am häufigsten eingesetzt werden. Ein wesentlicher Systemwechsel besteht darin, dass die bisherige Anerkennung der Pflanzenschutz-Sachkunde für diese Anwendungen entfällt. Damit wird erstmals eine eigenständige Biozid-Sachkunde erforderlich.

Ursprünglich sollte die neue Sachkundepflicht ab dem 27. Juli 2027 gelten. Der Bundesrat hat jedoch am 12. Juni 2026 beschlossen, die Übergangsfrist bis zum 28. Juli 2030 zu verlängern. Bis zu diesem Zeitpunkt durften entsprechende Rodentizide weiterhin unter den bislang geltenden Voraussetzungen angewendet werden. Danach ist für die Anwendung eine Sachkunde nach Anhang 1 Nr. 4 GefStoffV nachzuweisen.

Derzeit wird die Technische Regel TRGS 541 „Biozid-Produkte – sachkundepflichtige Verwendung“ von den zuständigen Ministerien in einer bundesweiten Arbeitsgruppe erarbeitet, in Schleswig-Holstein ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung zuständig. In der technischen Regel sollen die konkreten Inhalte der Ausbildung festgelegt werden. Bisher war ein Umfang von rund 42 Lehreinheiten vom Umweltbundesamt gefordert. Dieser Ansatz orientierte sich jedoch stark an professionellen Schädlingsbekämpfern und nicht an landwirtschaftlichen Betrieben.

Zwischenzeitlich konnte der Umfang deutlich reduziert werden. Diskutiert wird inzwischen ein praxisnäherer Ansatz von etwa zehn Lehreinheiten, dies entspricht 7,5 Stunden.

Erwerb und Erhalt der Sachkunde

Wichtig ist die klare Unterscheidung zwischen dem erstmaligen Erwerb der Sachkunde und deren Erhalt.

Für den erstmaligen Erwerb ist nach aktuellem Stand ein Lehrgang mit Theorieteil, Praxisteil und Prüfung vorgesehen im erwähnten Umfang von 7,5 Stunden. Für bereits sachkundige Personen ist dann eine regelmäßige Fortbildung zum Erhalt der Sachkunde erforderlich. Diese soll im sechsjährigen Rhythmus erfolgen und deutlich weniger umfangreich sein.

Ziel der Verbände ist es weiterhin, dass landwirtschaftliche Ausbildung und Studium vollständig oder zumindest teilweise als Sachkundenachweis anerkannt werden. Derzeit zeichnet sich ab, dass diese Möglichkeit wahrscheinlich nur für in der Zukunft beginnende Ausbildungen oder Studiengänge erreicht werden kann.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein hatte sich im Vorfeld der Bundesratsbefassung am 12. Juni 2026 in einem Schreiben an Ministerpräsident Daniel Günther für diese Fristverlängerung eingesetzt und begrüßt die Entscheidung ausdrücklich. Die Verlängerung verschafft den Ländern, den zuständigen Behörden und

den Bildungsträgern zusätzliche Zeit, praxistaugliche Lösungen zu entwickeln und umzusetzen. Gleichzeitig macht der Bauernverband deutlich, dass die Fristverlängerung allein die eigentlichen Herausforderungen nicht beseitigt. Entscheidend bleibt aus Sicht des Berufsstandes, die Anforderungen an die Rodentizid-Sachkunde grundsätzlich praxismäßig auszugestalten. Insbesondere für bereits sachkundige Landwirtinnen und Landwirte müssen unbürokratische Übergangsregelungen geschaffen und vorhandene Qualifikationen angemessen berücksichtigt werden. Ziel ist eine Lösung, die den notwendigen Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet, ohne die Betriebe mit unverhältnismäßigem Schulungs- und Bürokratieaufwand zu belasten.

2. Ende der befallsunabhängigen Dauerbeköderung

Ein zweites zentrales Thema betrifft die befallsunabhängige Dauerbeköderung (BUD). Die derzeit zugelassenen Rodentizide, deren Zulassungsbedingungen die BUD ausdrücklich enthalten, dürfen noch bis zum 30. Juni 2026 in Verkehr gebracht werden. Darauf aufbauend gilt eine Aufbrauchfrist bis zum 30. Juni 2027. Sobald aber neue Zulassungen für Produkte erteilt werden, werden diese die Möglichkeit zur BUD in den Zulassungsbedingungen nicht mehr enthalten. Die sogenannte befallsunabhängige Dauerbeköderung (BUD), die bislang auf vielen Betrieben zur Vorbeugung und Überwachung von Schadnagerpopulationen eingesetzt wurde, wird daher nicht direkt verboten, sondern indirekt durch den Wegfall der BUD für neu zugelassene Produkte.

Ab dem 1. Juli 2027 dürfen Rodentizide nur noch nach einem dokumentierten Befallsnachweis eingesetzt werden. Die bislang übliche vorbeugende Ausbringung ohne konkreten Befall entfällt damit.

Gleichzeitig werden die Anforderungen an Kontrolle und Dokumentation deutlich verschärft. Köderstellen sind künftig bereits nach drei bis fünf Tagen zu kontrollieren, anschließend in regelmäßigen Abständen bis zur erfolgreichen Bekämpfung. Damit steigt insbesondere der organisatorische Aufwand in den Betrieben erheblich.

Die Kontrolle kann weiterhin durch die Betriebe selbst erfolgen. Allerdings wird der zusätzliche Dokumentations- und Kontrollaufwand in der Praxis als deutliche Belastung bewertet.

Politische Einordnung und offene Verfahren

Die aktuellen Regelungen sind das Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels aus EU-Vorgaben, nationalem Arbeitsschutzrecht sowie der Umsetzung durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

Besonders kritisch wird gesehen, dass die zuständigen Behörden überwiegend aus einer reinen Arbeitsschutzlogik heraus agieren, während landwirtschaftliche Praxisanforderungen bislang nur eingeschränkt berücksichtigt werden. Auch der Austausch zwischen Verwaltung und Berufsstand gestaltet sich schwierig.

Gleichzeitig bestehen auf Länderebene unterschiedliche Vorstellungen zum Umfang der künftigen Sachkunde, von wenigen Stunden bis hin zu deutlich umfangreicheren Schulungsmodellen. Eine bundeseinheitliche Regelung wird derzeit diskutiert, birgt jedoch das Risiko weiterer Ausweitung des Schulungsumfangs.

Position der Landwirtschaft

Der Deutsche Bauernverband (DBV) begleitet die Entwicklungen gemeinsam mit den Landesbauernverbänden intensiv. Ziel ist es, praxistaugliche und verhältnismäßige Lösungen zu erreichen.

Zentrale Forderungen sind:

- Anerkennung landwirtschaftlicher Ausbildung und Studiengänge als Sachkundenachweis,
- Reduzierung des Schulungsumfangs auf das tatsächlich erforderliche Maß,
- Vermeidung zusätzlicher Bürokratie durch überzogene Dokumentationspflichten,
- sowie eine klare, einheitliche Umsetzung ohne föderale Sonderwege.

Darüber hinaus wird auf europäischer Ebene darauf hingewiesen, dass ein generelles Verbot der Dauerbeköderung nicht zwingend ist. Während entsprechende Vorschläge auf EU-Ebene teilweise abgelehnt wurden, verfolgt die nationale Umsetzung in Deutschland weiterhin einen deutlich restriktiveren Ansatz.

Fazit

Für landwirtschaftliche Betriebe bedeutet die Entwicklung bei Rodentiziden eine doppelte Herausforderung: mehr Bürokratie durch neue Sachkundanforderungen und gleichzeitig strengere Einschränkungen bei der praktischen Schadnagerbekämpfung.

Noch sind nicht alle Regelungen endgültig festgelegt. Insbesondere die Inhalte der Technischen Regel TRGS 541 sowie die konkrete Ausgestaltung der Sachkunde sind weiterhin in der Abstimmung.

Der DBV wird die weiteren Entwicklungen daher eng begleiten und sich weiterhin für praxisnahe, verhältnismäßige und umsetzbare Lösungen einsetzen.

*Becke Ehlers, Kreisbauernverband Rendsburg-Eckernförde
Lisa Hansen-Flüh, Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.*



Rattenbekämpfung € 200,-

zzgl. MwSt.

pro Inspektion inkl. Online-Dokumentation (QM, QS, C&C, RMM, Bioland, Demeter etc.), Rattenköder, Arbeitslohn, Fahrkosten, zuzüglich Köderdepots. Preis gilt bundesweit!

**Der echte Kammerjäger
für die Landwirtschaft seit 1968**

**E-Mail: info@hartmann-eu.de
www.kammerjaeger.digital
Deutschland Zentrale Tel. 0 46 21- 55 55**



Erfolg ist Teamarbeit. **Morgen kann kommen.** Wir machen den Weg frei.



Norman Hertel
Bereichsleitung
Agrar & Ern. Energien



Kerstin Lohmann
Leitung Agrar
Schleswig-Mittelholstein



Oke-Hans Carstensen
Leitung Agrar
Westküste



Ingo Paulsen
Berater Region
Handewitt



Maik Dethlefsen
Berater Region
Nordfriesland



Luca M. Hünefeld
Beraterin Region
Viöl



Frank Grap
Berater Region
Dithmarschen



Ann-Katrin Steen
Beraterin Region
Schleswig



Helene Arp
Beraterin Region
Schleswig



Christian Thiesen
Berater Region
Schleswig



Laura Paulsen
Beraterin Region
Kropp



Malte Faßmer
Berater Region
Osterrönfeld/Kropp



Anna-Elisabeth Stange
Beraterin Region
Rendsburg



**VR Bank
Schleswig-Holstein Mitte**
Raiffeisenbank Handewitt · VR Bank Schleswig-Mittelholstein
VR Bank Westküste

04331 4340-0
info@vr-shm.de

Ackerland inklusive Feldfutterbau: Darf ich im Herbst noch düngen?

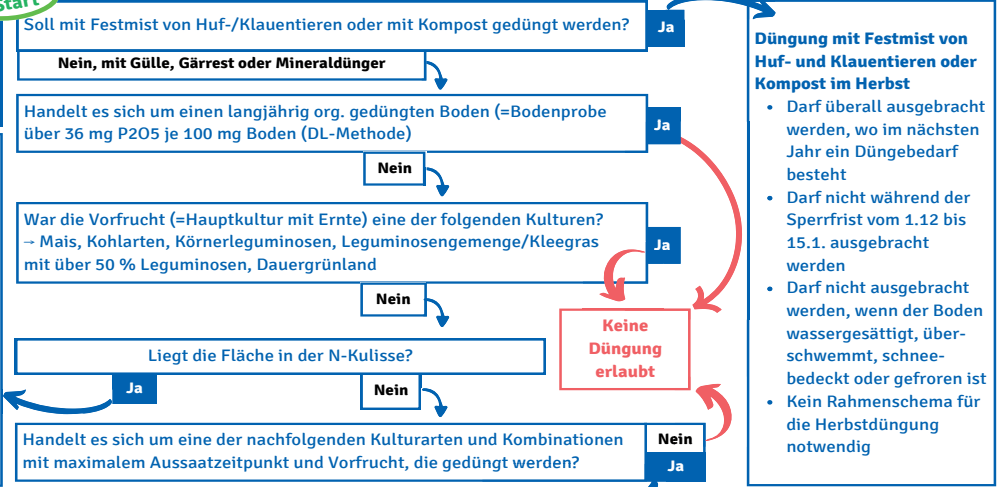


Hilfreiche Links:
Formblatt Sperrfristverschiebung
Rahmenschema für die Herbstdüngung
Entscheidungskriterien für die Herbstdüngung
Übersicht Sperrfristen

Flächen in der N-Kulisse:
Gedüngt werden darf bis einschl. 1.10. (Aussaat bis 15.9.) zu folgenden Kulturen:

- WRaps, wenn Nmin max. 45 kg N/ha
- ZF mit Futternutzung im Herbst: max. 80 % des Bedarfs
- ZF ohne Futternutzung im Herbst: max. 120 kg Gesamt-N aus Festmist + Kompost
- Feldfutter mit Aussaat bis 15.5. und nur bei beantragter Sperrfristverschiebung: Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 80 kg Gesamt-N

Düngung mit Festmist/Kompost (s. Kasten re.): nicht während der Sperrfrist vom 1.11. bis 31.1.



Übersicht über Sperrfristen					
Gemüse-, Erdbeeren- und Beerenobstkulturen	Winter-raps, der bis 15.9. gedrillt wird	Wintergerste nach Getreide, die bis 1.10. gedrillt wird	Zwischenfrucht (Gewicht Leguminose in der Mischung unter 50 %), die bis zum 15.09 gesät wird	Feldfutter, welches bis 15.09. gesät wird, ohne Ernte im gleichen Jahr	Feldfutter, welches bis 15.5. des Jahres gesät wurde, ohne Ernte im gleichen Jahr
Düngung bis einschließlich 1.12. möglich.	Düngung bis einschl. 1.10. möglich. Bei beantragter Sperrfristverschiebung bis 15.10. Düngung im Herbst bis zur Sperrfrist beschränkt auf 60 kg N/ha.			Düngung bis einschl. 31.10. möglich. Bei beantragter Sperrfristverschiebung Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 80 kg Gesamt-N.	Düngung vor der Ernte bis einschl. 1.10. möglich. Bei beantragter Sperrfristverschiebung bis 15.10. Düngung im Herbst bis zur Sperrfrist bis zur Höhe des berechneten Düngebedarfes.
Rahmenschema für Herbstdüngung erforderlich, Düngebedarfsermittlung im folgenden Frühjahr vor der ersten Düngung					DBE für zweite Hauptfrucht erforderlich

Herbstdüngung 2026: Achtung! Alle Regelungen und Fristen in der N-Kulisse sind vorerst ausgesetzt und gelten daher nicht – auch wenn sie im Dokument noch aufgeführt sein sollten! Alle Flächen, die in der Kulisse liegen, sind daher bei der Herbstdüngung 2026 zu behandeln wie Flächen außerhalb der N-Kulisse.

Lisa Hansen-Flüh / BVSH

Besuche uns auf der Norla!

Du findest uns am Gemeinschaftsstand von Jöhnk und Lely auf Fläche V, Stand 5.

Automatisierung mit Lely - in ganz Schleswig-Holstein

Vollumfänglich automatisiert: An unserem Stand präsentieren wir neueste und bewährte Lely Technik - In unserer Ausstellung und im Milchviehstall-Live!

Live in Aktion:

- Astronaut AS Next
- Juno Flex
- Discovery Scraper
- Vector M2 Next
- Exos Frischgrasfütterung

Jöhnk bedeutet: Konstant starke Leistung

Neueste Maschinen von Massey Ferguson, Kuhn und Jansen! Professionelle Beratung, zuverlässiger Service und die besten Maschinen für Deine Anforderungen. Seit 1905!

Komm vorbei - Wir freuen uns auf Deinen Besuch!

Unser Stand: Fläche V, Stand 5

Neu!

Exos Vorführung

Do. 03.09. Fr. 04.09.

10:30 Uhr 11:00 Uhr

14:00 Uhr 14:00 Uhr

am Vorführung

Vortrag:

„Futtermittel und Kosteneinsparung“

Do. 03.09. 12:30 Uhr

Lely-Stand beim Vector

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft
und nachhaltige Landentwicklung

Ausschlussfrist: 11. September 2026

Stand: 22. Juli 2026

Antragsteller/in

Straße, Nr.

PLZ, Ort

BNR-ZD

Telefon / FAX

E-Mail

Landesamt für Landwirtschaft
und nachhaltige Landentwicklung
des Landes Schleswig-Holstein (LLnL), Außenstelle

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperrfrist nach § 6 Abs. 10 der Düngeverordnung (DüV)

Hiermit beantrage ich gemäß § 6 Abs. 10 DüV für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (ausgenommen Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost) eine Verschiebung der Sperrfristzeiten für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2026) sowie mit Wintereraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten (jeweils Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2026) sowie mit Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum Ablauf des 01.10.2026) genutzten Flächen im Herbst/Winter 2026/2027.

Durch die Vorverlegung der Sperrfristzeiten ergeben sich unter den üblichen Witterungs- und Bodenbedingungen für meinen Betrieb mit der dadurch möglichen frühzeitigeren Düngung im Jahr 2027 eine bessere Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs sowie Vorteile hinsichtlich der bodenschonenden Befahrbarkeit der Flächen.

Mir ist bekannt, dass für Flächen, die zu meinem Betrieb gehören, folgende Bedingungen gelten:

- Nach Genehmigung des Antrages gilt die **Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 15. Oktober 2026 bis zum Ablauf des 15. Januar 2027** (regulärer Zeitraum: vom 1. November 2026 bis zum Ablauf des 31. Januar 2027). **Für Wintereraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht beginnt die Sperrfrist nach Ablauf des 15. September 2026 und endet mit Ablauf des 15. Januar 2027** (regulärer Zeitraum: nach Ablauf des 1. Oktober 2026 bis zum Ablauf des 31. Januar 2027). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt.
- Mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff fallen auch unter diese Regelung.
- Das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.
- Dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) sind alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet.
- Die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, bleiben unberührt.

Genehmigungserklärung des LLnL:

Im Zeitraum vom 16. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 ist eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2026) sowie zu Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten (jeweils Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2026) und Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum Ablauf des 01.10.2026) zulässig.

Die Sperrfristzeiten für Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost bleiben unberührt.

Datum, Unterschrift LLnL

Rahmenschema für die Stickstoffbedarfsermittlung auf Ackerland nach der Hauptfruchternte 2026 in Schleswig-Holstein (Stand 02.06.2026)

(Dieses Schema gilt ausschließlich für die Herbstdüngung 2026)

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Düngung nach der Hauptfruchternte muss eine Stickstoffbedarfsermittlung schriftlich vor der Ausbringung von Düngemitteln im Herbst mit einem Gesamt N-Gehalt von mehr als 1,5 % Gesamt-N in der Trockenmasse dokumentiert werden. Für das Frühjahr 2027 muss zusätzlich die N-Bedarfsermittlung nach § 4 Düngeverordnung 2020 erstellt werden. **Des Weiteren muss die Menge an verfügbarem Stickstoff, die nach § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 zu Winterraps oder Wintergerste ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, bis zum Ablauf des 1. Oktober aufgebracht worden ist, in der N-Bedarfsermittlung nach § 4 im Frühjahr 2027 vollumfänglich angerechnet werden.**

Betriebsnummer:	
Datum der Bedarfsermittlung:	

[illegible]

(1) Nach § 6 (9) Düngeverordnung 2020 dürfen nach der Hauptfruchternte auf Ackerland Düngemittel mit einem Gesamt N-Gehalt von mehr als 1,5 % Gesamt-N in der Trockenmasse bis in Höhe des N-Düngebedarfs (max. 60 kg Gesamt-N/ha oder 30 kg $\text{NH}_4\text{-N/ha}$) bis zum Ablauf des 01. Oktober zu Winteraps, zu Feldfutter, Zwischenfrüchten bei einer Aussaat bis zum 15.09. und zu Wintergerste nach Wintergetreide bei einer Aussaat bis zum 01.10. ausgebracht werden.

Anmerkung: Eine Stickstoffbedarfsermittlung für die Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost im Herbst ist nicht erforderlich. Erfolgt eine Aufbringung im Herbst, sind die Nährstoffe im Folgejahr nach Mindestwirksamkeit Düngeverordnung, sowie 10 % der Gesamt-N-Menge anzurechnen.

(2) Nach folgenden Kulturen liegt kein N-Bedarf vor: Mais (auch bei Winterbegrünung), Leguminosengemenge / Klee gras mit Leguminosenanteil > 50 %, Dauergrünland, zweite Hauptfrucht, Kohl, Körnerleguminosen.

Nach folgenden Kulturen liegt in der Regel kein N-Bedarf vor: Kartoffeln, Zuckerrüben und Raps.

(3) Bei langjähriger organischer Düngung liegt kein Stickstoffdüngungsbedarf im Herbst vor. (Definition liegt vor bei $\geq 36 \text{ mg P}_2\text{O}_5 / 100 \text{ g Boden}$ (DL-Methode)).

(4) Die Standzeit von Zwischenfrüchten muss mindestens 6 Wochen betragen.

Hinweis: Das ausgefüllte Rahmenschema ersetzt nicht die Dokumentation der tatsächlichen Düngung! Diese muss daneben spätestens 14 Tage nach erfolgter Düngerausbringung im Betrieb vorliegen.

■ **Tarifeinigung für die Auszubildenden in Schleswig-Holstein**

Der Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft (AGV) und die IG BAU Region Nord haben sich auf einen Tarifvertrag für die Auszubildenden und Praktikanten in den Berufen „Landwirt“, „Tierwirt“ und „Hauswirtschafter als Beruf der Landwirtschaft“ geeinigt. Dieser gilt bis zum 30. September 2028.

Die folgenden Werte und Tabellen stehen noch unter Vorbehalt, da der IG BAU Bundesvorstand den Tarifvertrag noch nicht abschließend genehmigt hat und dieser daher noch nicht verbindlich unterzeichnet werden konnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Genehmigung erfolgen wird. Falls wider Erwarten keine Genehmigung erfolgt und nachverhandelt werden muss, werden wir darüber informieren.

Die Regelungen des Tarifvertrags sehen im Einzelnen vor:

Für die Auszubildenden erhöhen sich die Vergütungen über die Gesamtlaufzeit von 3 Jahren um insgesamt 10 %: je 3,3 % im Jahr 2026 und 2027 sowie 3,4 % im Jahr 2028.

Als besonderer Verhandlungserfolg ist hervorzuheben, dass die neuen Vergütungen nun erstmals zum Beginn des jeweiligen Starts des Ausbildungsjahres greifen, d. h. für die Landwirte zum 16. Juli und für die Tierwirte und die Hauswirtschafter zum 1. August eines jeden Jahres.

Für die Vergütung der Praktikanten bleibt es bei der Orientierung am ersten bzw. dritten Ausbildungsjahr. Die Praktikanten ohne fachpraktische Kenntnisse erhalten die gleiche Vergütung wie die Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr, die Praktikanten mit fachpraktischen Kenntnissen erhalten die gleiche Vergütung wie die Auszubildenden im dritten Ausbildungsjahr.

Sollte die Ausbildungsvergütung noch während der Laufzeit des Tarifvertrags unter die gesetzlich vorgesehene Mindestausbildungsvergütung rutschen, wird nachverhandelt.

Bindungswirkung Tarifvertrag

Grundsätzlich ist ein Tarifvertrag nur dann für Arbeitgeber bindend,

- wenn er für allgemeinverbindlich erklärt wurde oder
- wenn die Anwendung im Ausbildungsvertrag vereinbart wird oder
- wenn sowohl Arbeitgeber als auch Auszubildende Tarifparteien sind. Arbeitnehmer sind Tarifpartei, wenn sie Gewerkschaftsmitglied der IG BAU sind, landwirtschaftliche Arbeitgeber sind dies bei einer Mitgliedschaft im Bauernverband Schleswig-Holstein, durch den sie auch Mitglied im Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein sind.

In allen anderen Fällen hat der Tarifvertrag keine Bindungswirkung, dient aber der Orientierung.

Alice Arp, AGV

Auszubildende

	1. Ausbildungsjahr	Erhöhung in Euro	Erhöhung in %	2. Ausbildungsjahr	Erhöhung in Euro	Erhöhung in %	3. Ausbildungsjahr	Erhöhung in Euro	Erhöhung in %
zum Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahrs im Jahr 2026	886,31	28,31	3,30	934,87	29,87	3,30	1004,08	32,08	3,30
zum Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahrs im Jahr 2027	915,56	29,25	3,30	965,72	30,85	3,30	1.037,21	33,13	3,30
zum Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahrs im Jahr 2028	945,78	30,21	3,40	998,55	32,83	3,40	1.071,44	34,23	3,40

Praktikanten

	Praktikanten ohne fachpraktische Vorkenntnisse	Erhöhung in Euro	Erhöhung in %	Praktikanten mit fachpraktischen Vorkenntnissen	Erhöhung in Euro	Erhöhung in %			
zum Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahrs im Jahr 2026	886,31	28,31	3,30	1004,08	32,08	3,30			
zum Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahrs im Jahr 2027	915,56	29,25	3,30	1.037,21	33,13	3,30			
zum Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahrs im Jahr 2028	945,78	30,21	3,40	1.071,44	34,23	3,40			

■ **Sicherheitsbeauftragte erst ab 50 Beschäftigten notwendig**

Seit dem 29. Mai 2026 sind Betriebe mit mehr als 20 und weniger als 50 Beschäftigten grundsätzlich nicht mehr wie bisher verpflichtet, Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

Mit dieser Gesetzesänderung möchte die Politik unter anderem für weniger Bürokratie im Arbeitsschutz mittelständischer Arbeitgeberbetriebe sorgen. Das bedeutet für diese vor allem weniger organisatorischen Aufwand sowie die Befreiung von Dokumentations- und Bestellpflichten, ohne dass die allgemeinen Arbeitsschutzpflichten entfallen.

Aber auch die Eigenverantwortung der Arbeitgeber soll durch die damit gleichzeitig steigende Bedeutung der Gefährdungsbeurteilung gestärkt werden. Im Sinne eines risikoorientierten Arbeitsschutzes soll nicht mehr die Betriebsgröße allein, sondern die tatsächliche Gefährdung maßgeblich sein. Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) wird dadurch zum zentralen Instrument.

Die neue Rechtslage im Überblick:

Bis 20 Beschäftigte:

Keine Bestellpflicht einer/eines Sicherheitsbeauftragten

Über 20 bis unter 50 Beschäftigte:

Bestellpflicht einer/eines Sicherheitsbeauftragten nur bei besonderer Gefährdung für Leben und Gesundheit

Ab 50 Beschäftigte:

Bestellpflicht mindestens einer/eines Sicherheitsbeauftragten

Unter 250 Beschäftigte

ohne besondere Gefährdung:

Grundsätzlich genügt die Bestellung einer/eines Sicherheitsbeauftragten

bei besonderer Gefährdung:

Die Berufsgenossenschaft kann unabhängig von der Betriebsgröße die Bestellung einer/eines Sicherheitsbeauftragten verlangen.

SVLFG

Die LandApp SH ist da!

Jetzt herunterladen

Maschinenring Eckernförde & Angeln e.V.

10 JAHRE ERFAHRUNG

Wir machen Arbeitsschutz einfach, verständlich und wirksam - für Ihre Sicherheit, Ihre Mitarbeiter und Ihren Betrieb.

RECHTS-SICHERHEIT
Haftungsrisiken minimieren

PRAXISNAH
Wir kennen die grüne Branche

LÖSUNGS-ORIENTIERT
Individuelle Konzepte

ARBEITS-MEDIZIN
Auf Wunsch möglich

SCHULUNGEN
In Präsenz oder Online

JEDE GRÖÖE
Familienbetrieb oder Großunternehmen

Ihr Partner für Arbeitssicherheit!

www.mr-eckernfoerde.de

04351-739960

info@mr-eckernfoerde.de

Thü rüu mat®

Stalltechnik für die moderne Tierhaltung

✓ Stalltechnik für Rinder & Schweine

✓ Gülle- & Entmistungssysteme

✓ Separation & Hygienisierung

Hartwig Kleine

0151/12323823

www.duraumat.de

Für vorgemerkte Kunden mit Kapitalnachweis suchen wir

• Resthöfe

• Reitanlagen

• ganze landwirtschaftliche Betriebe

Einschätzung durch Sachverständigen.

Diskrete Käufersuche möglich.

Telefon 0172-4476695

RAHLF IMMOBILIEN

www.rahlf-immo.de

■ Sonntagsöffnung neu gedacht: Was das geänderte Ladenöffnungszeitengesetz für landwirtschaftliche Betriebe bedeutet

Mit Inkrafttreten der Novelle des Ladenöffnungszeitengesetzes Schleswig-Holstein (LÖffZG) am 3. Juni 2026 hat der Gesetzgeber neue Rahmenbedingungen geschaffen, die insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe mit und ohne Direktvermarktung erhebliche praktische Bedeutung haben.

Der Fokus der Reform liegt auf der **Stärkung der Nahversorgung** im ländlichen Raum, ohne den verfassungsrechtlich geschützten Sonntagsschutz grundsätzlich aufzugeben. Für landwirtschaftliche Betriebe ergeben sich daraus sowohl neue Chancen als auch klare Rahmenbedingungen.

1. Hintergrund der Gesetzesänderung

Der Reformprozess lief über rund zwei Jahre und wurde intensiv begleitet – auch durch den Bauernverband, der in allen Verfahrensschritten Stellung nehmen konnte.

Kern der Änderung ist die Anpassung des Gesetzes an moderne Versorgungsformen:

- Digitalisierung und neue Vertriebssysteme
- Sicherstellung der Nahversorgung in kleinen Gemeinden
- Berücksichtigung unbemannter Verkaufsformen

Insbesondere in strukturschwachen ländlichen Regionen sollen Versorgungslücken geschlossen werden – ein Punkt, der auch für landwirtschaftliche Betriebe mit Direktvermarktung zunehmend relevant ist.

2. Digitale Kleinstsupermärkte: Neue Möglichkeiten im ländlichen Raum

Eine zentrale Neuerung ist die Zulassung sogenannter **digitaler Kleinstsupermärkte** („digitale Tante-Emma-Läden“) an **Sonn- und Feiertagen**:

- nur in Gemeinden bis 2.500 Einwohner
- Verkaufsfläche bis 350 m² (400 m² bei Markttreffs)
- grundsätzlich ohne Verkaufspersonal
- keine Beschränkung für zugekaufte Ware

Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe

Diese Regelung schafft erstmals die Möglichkeit, **automatisierte oder hybride Verkaufsstellen auch am Sonntag** zu betreiben. Gerade Kooperationen zwischen Betrieben oder mit regionalen Vermarktungsinitiativen können hiervon profitieren.

3. Sonderprivilegien für die Landwirtschaft

Besonders relevant sind **die gezielt verankerten Privilegierungen für landwirtschaftliche Betriebe**, die auf Initiative des Berufsstandes in das Gesetz aufgenommen wurden.

3.1 Warenautomaten

Während für allgemeine Anbieter strenge Grenzen gelten (max. 3 Automaten, Volumenbegrenzung), profitieren landwirtschaftliche Betriebe von deutlich erweiterten Möglichkeiten:

- **keine Begrenzung der Automatenanzahl oder des Volumens**
- **bis zu 10 % Zukaufsware zulässig**

→ Praxisrelevanz:

Landwirtschaftliche Betriebe können ihre Automatenysteme flexibel ausbauen und an die Nachfrage anpassen – ein erheblicher Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Anbietern.

3.2 Direktvermarktungsstellen und Hofläden

Für landwirtschaftliche Verkaufsstellen gelten ebenfalls Sonderregeln:

- Betrieb auf eigenen oder gepachteten Flächen
- Verkauf überwiegend eig. Erzeugnisse (10 %-Zukaufsgrenze)
- **Einsatz von Personal auch an Sonn- u. Feiertagen zulässig**

→ Besonderheit:

Im Gegensatz zu digitalen Kleinstsupermärkten dürfen landwirtschaftliche Betriebe auch am Sonntag **Personal einsetzen**, was insbesondere für klassische Hofläden entscheidend ist.

Trotz der Privilegierungen bleibt wichtig:

- Die Sonderregelungen gelten **nur für Sonn- und Feiertage**
- Von Montag bis Samstag bleibt die bisherige Rechtslage unverändert
- Betriebe können zwischen allgemeiner Regel und Privilegierung „wechseln“, müssen dann aber die jeweiligen Voraussetzungen vollständig erfüllen

Beispiel:

Ein Betrieb, der mehr als 10 % zugekaufte Ware in Automaten anbieten möchte, kann dies tun – muss dann jedoch die allgemeinen Beschränkungen (z. B. Volumenlimits) einhalten.

4. Chancen für Betriebe

Betriebe können auf vielfältige Weise profitieren:

- Einstieg in **Automatenvermarktung** mit geringen Personalkosten
- Beteiligung an **regionalen Verkaufskonzepten** oder Markttreffs
- Kooperation mit bestehenden digitalen Verkaufsstellen

Gerade für kleinere Betriebe bietet sich hier ein niederschwelliger Zugang zur Direktvermarktung.

5. Fazit: Mehr Flexibilität bei klaren Leitplanken

Die Reform des Ladenöffnungszeitengesetzes bringt einen ausgewogenen Ansatz:

Chancen:

- Erweiterte Verkaufszeiten am Sonntag
- Rechtsklarheit für Automaten und neue Vertriebsformen
- Klare Wettbewerbsvorteile für landwirtschaftliche Betriebe

Für landwirtschaftliche Betriebe bedeutet dies vor allem eines: **Mehr Flexibilität in der Vermarktung – insbesondere im wachsenden Bereich der automatisierten Verkaufsformen.**

Empfehlung für die Praxis

Betriebe sollten prüfen:

- Ausbau oder Einstieg in Automatenlösungen
- Optimierung der Sortimente im Hinblick auf die 10 %-Grenze

- Nutzung von Sonntagsöffnungen zur Umsatzsteigerung
- Kooperationen mit regionalen Anbietern

Die neue Rechtslage eröffnet damit insbesondere im Zusammenspiel von **Regionalität, Digitalisierung und Direktvermarktung** neue wirtschaftliche Perspektiven für die Landwirtschaft.

Alice Arp, Bauernverband

■ Versicherung bei Umnutzung nicht vergessen

Änderungen rechtzeitig mitteilen

Wer ein oder mehrere Gebäude einer neuen Nutzung zuführen möchte, denkt nicht in erster Linie an seinen Versicherungsschutz.

Es ist jedoch ratsam, seinen Versicherer rechtzeitig, also vor Baubeginn, über die Umnutzung und die damit zusammenhängenden Baumaßnahmen in Kenntnis zu setzen. Denn im Schadenfalle wird die Versicherungsgesellschaft genau prüfen, ob die im Antrag vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten baulichen Gegebenheiten und die vertraglich vereinbarte Gebäudenutzung noch zutreffend sind. Selbstverständlich muss für die Umnutzung auch eine Baugenehmigung vorliegen. Letzteres wird vom Versicherer nicht zwingend abgefragt, spätestens im Schadenfall wird er aber prüfen, ob alle Obliegenheiten sowie die vorvertragliche Anzeigepflicht erfüllt sind. Das Vorliegen einer Baugenehmigung gehört zu diesen Obliegenheiten, denn die Einhaltung aller gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften ist zwingende Voraussetzung für den Versicherungsschutz. Abweichungen sind nur zulässig, wenn die zuständige Behörde, das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft in Textform zugestimmt hat. Durch die Baugenehmigung gelten die für die jeweilige Nutzung des Gebäudes gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsvorschriften als erfüllt.

Die Pflichten des Versicherungsnehmers sind in den Versicherungsbedingungen u.a. unter dem Punkt „Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls“ geregelt. Darüber hinaus müssen auch die gesetzlichen Vorschriften zum Brandschutz beachtet werden, denn auch diese sind Teil der Obliegenheiten im Versicherungsvertrag. Bei Verletzung von Obliegenheiten gilt je nach Versicherungsgesellschaft die folgende oder eine ähnliche Regelung: Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweisen kann, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

Weiterhin ist der Versicherungsschutz nur dann vollumfänglich gewahrt, wenn die Versicherungssumme bei Umnutzung angepasst und eine eventuelle Gefahrerhöhung oder -änderung beim Versicherer angezeigt wird. Beispielsweise könnte das Gebäude durch eine Umnutzung einer höheren Brandgefahr ausgesetzt sein oder das Gebäude könnte aufgrund der Einstellung wertvoller Maschinen oder anderen wertvollen Inventars für Diebe interessant werden und damit die Gefahr für eine Gebäudebeschädigung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus erhöhen. Auch der Umbau von ehemaligen Ställen zu Wohnzwecken birgt Gefahren. So wird z.B. das Risiko für Leitungswasserschäden zu einem wesentlichen Aspekt in der Beitragskalkulation des Versicherers.

Grundsätzlich gehört die Meldung einer Umnutzung und die damit einhergehenden zusätzlichen Risiken und Gefahren zur vorvertraglichen Anzeigepflicht. Wird im Schadenfalle festgestellt, dass die Anzeigepflicht grob fahrlässig oder arglistig verletzt wurde, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag anfechten. Der Versicherer bleibt dann leistungsfrei und kann darüber hinaus alle Versicherungsbeiträge behalten. Das bedeutet, dass Versicherte im Schadenfalle keine Versicherungsleistung erhalten. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die unterschiedliche Tarifierung gewerblicher (oder landwirtschaftlicher) und privater Nutzung. Hier gibt es meist erhebliche Unterschiede in den Risikoprofilen der Gebäude, was sich selbstverständlich in der Beitragskalkulation des Versicherers niederschlägt.

Eine durch Umbau von Gebäuden bzw. Anbau an Gebäuden erhöhte Versicherungssumme kann im Schadenfalle in doppelter Hinsicht zum Nachteil gereichen. Zum einen ist die alte Versicherungssumme für das erneuerte Objekt ohnehin nicht auskömmlich und zum anderen wird von der bestehenden Summe zusätzlich ein Abschlag wegen Unterversicherung vorgenommen. Diese Regelung wird auch bei Teilschäden angewandt.

Umgekehrt kann eine Umnutzung zu einer Reduzierung der Versicherungssumme oder zu eine Gefahrverminderung führen. Auch darüber sollte der Versicherer in Kenntnis gesetzt werden, nicht zuletzt, weil damit die Versicherungsprämie sinkt. Dies trifft auch zu, wenn eine neue Heizung eingebaut wird. Stellt der Eigentümer z.B. von Heizöl auf regenerative Energie um, kann er sich die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung sparen. Andererseits kann beispielsweise die Lagerung von Pellets das Brandrisiko erhöhen. In diesem Zusammenhang ist auch der aktuelle Trend zur Energiesanierung von Gebäuden zu sehen, der ebenfalls zu einer Erhöhung der Versicherungssumme führt, da sich nicht nur der Wiederaufbauwert des Gebäudes erhöht, sondern auch die Gefahrensituation durch neue technische Risiken.

Darüber hinaus sind sich Eigentümer oft gar nicht der spezifischen Risiken der Bauphase bewusst. So kann es sein, dass das Dach für eine Gebäudeerweiterung abgedeckt werden muss oder teure Baumaterialien auf dem Grundstück gelagert werden. Für diese Übergangszeit (Bauphase) sind spezielle Deckungskonzepte wie eine Bauleistungs- oder Bauherrenhaftpflichtversicherung unerlässlich, um das Projekt abzusichern. Hierfür sollte der Versicherer bereits vor dem Start der Baumaßnahmen informiert werden, um die entsprechenden Zusatzdeckungen rechtzeitig in die Wege leiten zu können.

Übrigens kann die Umnutzung eines Gebäudes auch die Inhalts- bzw. Hausratversicherung betreffen. Eine Erhöhung der Versicherungssumme des Inventars (Hausrats) muss in jedem Falle an die neue Situation angepasst werden, um auch hier einer Unterversicherung vorzubeugen.

Wolf Dieter Krezdorn, BVSH

■ Erinnerung:

Die Anträge auf **Agrardieselrückvergütung** und **Stromsteuerentlastung** aus dem Jahr 2025 müssen bis zum **31.12.2026** gestellt werden!

Die Anträge müssen jeweils in digitaler Form über das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls gestellt werden. Dabei unterstützen Sie die Kreisbauernverbände Flensburg und Schleswig gerne.

Wolfgang Mustermann
Musterstraße 100
12345 Musterstadt

HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**
E-Mail kbv.schleswig@bvsh.net

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**
E-Mail kbv.flensburg@bvsh.net

Internet www.bauern.sh

Impressum Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig Auflage: 2.500

I. Sprechtag des KBV Schleswig in Tienen, Bürgerhaus/Feuerwehrgerätehaus, Am Kamp 4 jeweils am Mittwoch, 9. Sept., 14. Okt. und 11. Nov. 2026 von 9.00 bis 12.00 Uhr.

II. Sprechtag des KBV Flensburg in Schafflund, Haus der Agrarberatung Nord, Hauptstraße 45 a jeweils am 1. und 3. Mittwoch von 9.00 bis 16.00 Uhr, allerdings nur nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Kreisbauernverband Flensburg. Telefon 04621 30570-30.

Am 19. August und am 2. September 2026 fallen die Sprechtag urlaubsbedingt aus.

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband Flensburg wahrgenommen.

III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg Jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2 Tel. 04621 3057010 (KBV Schleswig) oder Tel. 04621 3057030 (KBV Flensburg)



Anpacken – statt lang schnacken.

Beratung auf Augenhöhe.

In unserem Kompetenzzentrum Landwirtschaft und Energie wissen wir, wovon Sie sprechen, wenn es um Ackerbau, Maschinen, Milchviehhaltung oder Schweinemast geht.

Unser engagiertes Team ist gerne für Sie da. Jetzt Termin vereinbaren: 0461 1500-5555.



**Nord-Ostsee
Sparkasse**



**Betriebshilfsdienst
Boren – Ulsnis
und Umgebung e.V.**

Für Frauen im ländlichen Raum!

- ✓ Bei Krankheit und Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

Kontakt & Info: www.bhd-boren-ulsnis.de
Johannes Marxen, Tel. 04641 / 16 16, Fax 16 15

Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung